

Beilage 553/1995 zum kurzschriftlichen Bericht des o.ö. Landtages,  
XXIV. Gesetzgebungsperiode

-----

## B e r i c h t

des Ausschusses für allgemeine innere Angelegenheiten,  
mit dem das O.ö. Veranstaltungsgesetz 1992 und das  
O.ö. Polizeistrafgesetz geändert werden

/Landtagsdirektion: L-243/9 und L-228/13-XXIV/

### A. Allgemeiner Teil

#### 1. Anlaß und Inhalt dieses Landesgesetzes:

Zahlreiche Entwicklungen der letzten Zeit, sowohl auf dem Gebiete der Gesetzgebung, etwa die Novelle zum O.ö. Spielapparategesetz, als auch der Rechtsprechung (Erwerbsfreiheit) sowie in Umweltbelangen haben mittelbare Auswirkungen auf das Veranstaltungswesen, denen mit der geplanten Änderung Rechnung getragen werden soll. Die Beschränkungen für die Prostitution sind zuwenig weitreichend; auch hier soll Abhilfe geschaffen werden.

Der vorliegende Entwurf enthält im wesentlichen folgendes:

- die Klarstellung bezüglich der Abgrenzung zum O.ö. Spielapparategesetz;
- die Regelung der Peep-Shows bzw. Video-Peep-Shows;
- die Beseitigung von Bestimmungen mit Spannungsverhältnis zur Erwerbsfreiheit;

- Regelungen für die Tätigkeit der Buchmacher und Totalisateure;
- Bestimmungen über Auflagen oder Bedingungen bzw. Bewilligungsversorgung aus Umweltschutzgründen;
- erweiterte Strafmöglichkeiten;
- neue Bestimmungen für die Prostitution.

## 2. Kompetenzverteilung zwischen Bund und Land Oberösterreich:

Die Kompetenz zur Erlassung dieses Landesgesetzes gründet sich auf Art. 15 B-VG (Gesetzgebung und Vollziehung Landessache).

## 3. Finanzielle Auswirkungen:

Bereits jetzt waren Vorschreibungen zum Schutz der Umwelt nach Beiziehung einschlägiger Sachverständiger möglich (§ 3 Abs. 1 Z. 2). Die ausdrückliche Berücksichtigung des Umweltschutzes in veranstaltungsbehördlichen Bewilligungsverfahren wird durch die besondere Beachtung dieser Bestimmung zu einem Verwaltungsmehraufwand, insbesondere für den Umwelt-Sachverständigendienst, führen. Pro Gemeinde und Jahr kann angenommen werden, daß durchschnittlich eine Veranstaltung und eine Arbeitsstunde eines Sachverständigen zusätzlich anfällt und in die kostenmäßige Berechnung einzubeziehen ist. Ein Umweltsachverständiger des Amtes kostet durchschnittlich ca. S 600,--/Stunde (Mischsatz inkl. Zuschlag). In die Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaften, Bundespolizeidirektionen und Landesregierung fallen pro Jahr ca. 25 Veranstaltungen (Konzerte, Zirkus, usw.), die Mehrkosten durch die Beiziehung von Umweltsachverständigen verursachen.

Ein gewisser Mehraufwand wird auch durch die Bearbeitung der Bewilligungen für Video-Peep-Shows bzw. für Buchmacher und Totalisateure entstehen. Das Ausmaß dieser zusätzlichen Kosten ist geringfügig.

4. EU-Konformität:

EU-rechtliche Vorschriften werden durch dieses Gesetzvorhaben nicht berührt.

**B. Besonderer Teil**

Zu Art. I Z. 1 und 2 (§ 1 Abs. 1 und § 1 Abs. 2):

Im Sinn einer besseren Übersichtlichkeit wurde die bisherige Z. 2 in drei neue Ziffern zerlegt.

Durch die Einfügung des Wortes "öffentliche" vor "Darbietungen" bzw. "Belustigungen" soll eine Rechtsunsicherheit beseitigt werden, da bisher im § 1 Abs. 1 Z. 2 O.ö. Veranstaltungsgesetz 1992 nur bei Schaustellungen von "öffentlichen" gesprochen wird.

In Oberösterreich bestehen keine spezifischen Bestimmungen betreffend Peep-Shows. Peep-Shows werden in Entsprechung der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes als Veranstaltungen im Sinn des O.ö. Veranstaltungsgesetzes 1992 qualifiziert. Da Peep-Shows von Inhalt und Auswirkungen her eine gewisse Sonderstellung, vor allem gegenüber den Varieteveranstaltungen einnehmen, werden sie nunmehr ausdrücklich geregelt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat festgestellt, daß das Vorführen von Pornofilmen über Videorecorder auf einem Fernseher nicht unter den Begriff "Darbietung" im Sinn des O.ö. Veranstaltungsgesetzes subsumiert werden kann. Für Veranstaltungen von sog. Video-Peep-Shows (nicht projektionsgebundene Vorführungen von Porno- bzw. Sexfilmen in Einzelkabinen oder sonstigen Räumlichkeiten) fehlt demnach eine gesetzliche Regelung, die durch Aufnahme der Begriffsbestimmung beseitigt wird.

Mit der O.ö. Spielapparategesetz-Novelle, LGBl.Nr. 68/1993, wurden einige Arten von Spielapparaten (beispielsweise Wurfspielapparate,

Flipperapparate, Tischfußballapparate, Billardtische, Kinderreitapparate, Kegel- und Bowlingbahnen) aus dem Anwendungsbereich des Spielapparategesetzes herausgenommen, die nunmehr - zusammen mit den bereits vor der genannten Novelle gemäß § 1 Abs. 3 des O.ö. Spielapparategesetzes ausgenommenen Geräten - (wieder) dem O.ö. Veranstaltungsgesetz unterliegen. Der (neuerlich im § 1 Abs. 1 Z. 4 aufgenommene) Hinweis auf Spielapparate und -automaten dient somit der Rechtssicherheit und Klarstellung. Jene Spielapparate, die weder nach dem O.ö. Spielapparategesetz noch nach dem Glücksspielgesetz bewilligungspflichtig sind, und eine Belustigung im Sinn des O.ö. Veranstaltungsgesetzes darstellen, sind demnach Veranstaltungen nach diesem Landesgesetz; letzteres gilt nach höchstgerichtlicher Judikatur nicht für Musikautomaten, die somit auch nicht unter die Bestimmungen des O.ö. Veranstaltungsgesetzes 1992 fallen.

Neu in das Veranstaltungsgesetz aufgenommen werden auch Bestimmungen für Buchmacher und Totalisateure. Diese Angelegenheiten waren bis 1. Jänner 1980 durch das - als Landesgesetz geltende - Staatsgesetz vom 28. Juli 1919, StGBI. 388, betreffend Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens geregelt. Durch das Rechtsbereinigungsgesetz, LGBl.Nr. 78/1979, wurde dieses Landesgesetz aufgehoben. Die neuerliche Regelung dieser Materie wird von der Polizeiabteilung des Amtes der o.ö. Landesregierung wie folgt begründet:

"In der Praxis hat sich gezeigt, daß zum Schutz der Wettenden ein Regelungsbedarf gegeben ist, der den Abschluß und die Vermittlung von Wetten aus Anlaß sportlicher Ereignisse (Regatten, Rennen usw.) erlaubt. Daher soll das Buchmacher- und Totalisateurwesen bewilligungspflichtig sein."

Eine Einbeziehung ins Veranstaltungsgesetz ist einer selbständigen Regelung (durch eigenes Landesgesetz) wegen der weitreichenden Identität der Bestimmungen für das Veranstaltungswesen vorzuziehen: Dies gilt u.a. für die Bestimmungen über die persönlichen Voraussetzungen des Bewilligungswerbers (§ 4), die Vertretung juristischer Personen (§ 7), das Fortbetriebsrecht (§ 9), die Einschränkungen für Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (§ 12).

In seinem Erkenntnis vom 19. November 1932 (VfSlg. 1477) über die Zuständigkeit des Landes in Gesetzgebung und Vollziehung stellte der Verfas-

sungsgerichtshof fest, daß das Totalisateur- und Buchmacherwesen nach dem Gegenstand seines Betriebes die größte Ähnlichkeit mit Unternehmungen öffentlicher Belustigungen und der Schaustellungen aller Art hat.

Zu Art. I Z. 3 (§ 1 Abs. 3):

Damit nicht in Kompetenzen des Bundes eingegriffen wird, war es notwendig, diese Ausnahmebestimmung in das Gesetz aufzunehmen.

Zu Art. I Z. 4 und 9 (§ 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2):

Die Streichung des geltenden § 2 Abs. 1 zweiter Satz steht im Zusammenhang mit der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zur Erwerbsfreiheit (Art. 6 Staatsgrundgesetz), da ein gewisses Spannungsverhältnis zu diesem Grundrecht gegeben war.

Im Zuge der Deregulierungsbestrebungen sollen möglichst "Doppelbewilligungen" dort zurückgedrängt werden, wo nicht die Regelungszwecke unterschiedliche Bestimmungen erfordern. Im Hinblick auf die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes (Erkenntnis B 1062/90, 95, 644/91 vom 27.2.1992) scheint eine Bewilligung nach diesem Landesgesetz für bestimmte Veranstaltungen im Rahmen des Gastgewerbes nicht mehr notwendig, weil im gewerbebehördlichen (Betriebs-)Bewilligungsverfahren auch auf die durchzuführenden Veranstaltungen Bedacht genommen wird. Typisch für eine bestimmte Betriebsart eines Gastgewerbebetriebes sind Tanzveranstaltungen bzw. Bälle in Gasthäusern mit Veranstaltungssälen, Tanzveranstaltungen in Diskotheken oder Tanz-Cafes usw. Nicht typisch hingegen ist beispielsweise die Veranstaltung eines Balles in einem Buffet.

Nachtklubs sollen wegen ihrer Besonderheiten (z.B. Sperrstundenregelung; notwendige Vorschriften über das übliche Maß hinaus) nicht von der Bewilligungspflicht befreit werden.

Zu Art. I Z. 5 (§ 2 Abs. 2):

Nach dem O.ö. Veranstaltungsgesetz 1992 gelten als erwerbsmäßig und daher bewilligungspflichtig jene Veranstaltungen, für die Eintrittsgeld eingehoben wird oder sonstige vermögensrechtliche Leistungen (z.B. Regiekostenbeiträge und dgl.) von Besuchern zu erbringen sind. Das Vorliegen der vom Gesetz für die Bewilligungspflicht einer Veranstaltung geforderten Erwerbsabsicht des Veranstalters wurde in der bisherigen Rechtsauslegung bei drei Gruppen von Veranstaltungen ausdrücklich verneint; es waren dies "die Volksbildungsveranstaltungen sämtlicher dem vom Lande subventionierten 'Oberösterreichischen Volksbildungswerk' angehörigen Volksbildungseinrichtungen sowie aller Volkshochschulen und sonstigen Volkseinrichtungen der Gemeinden und Kammern und sämtliche Veranstaltungen der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften und ihrer Einrichtungen", die "vorwiegend der Gesundheitspflege dienenden Volkswandertage, Schiwandertage, Radwandertage und dgl." sowie "Sportveranstaltungen der der 'Landessportorganisation Oberösterreich' angehörenden Sportvereine (Sportverbände)".

Es steht außer Zweifel, daß Jugend-, Erwachsenenbildungs-, Kultur- und Sportveranstaltungen der Gebietskörperschaften, der juristischen Personen öffentlichen Rechts, der Kulturvereinigungen, der Sportvereine usw., deren Zweck ausschließlich in der Pflege und Förderung volksbildnerischen und kulturellen Gedankengutes liegt sowie jene Veranstaltungen, die der Austragung von sportlichen Wettkämpfen dienen, in aller Regel nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind und die Einhebung von Eintrittsgeldern, Regiekostenbeiträgen, Nenngeldern und dgl., nur zur (teilweisen) Deckung der Veranstaltungskosten vorgenommen wird.

Da den aufgezeigten Veranstaltungen die Absicht auf Gewinnerzielung bzw. die Erwerbsabsicht fehlt, waren sie bereits bisher nur anzeigepflichtig; die Neufassung dieser Bestimmung dient somit nur der Klarstellung.

Die neue Gliederung erfolgte zur besseren Übersichtlichkeit.

Zu Art. I Z. 6, 7, 8 (§ 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 1):

Im Sinn des Art. 9 des O.ö. Landes-Verfassungsgesetzes 1991 und der Zielsetzungen des O.ö. Umweltschutzgesetzes 1988 ist die Bewahrung der natürlichen Umwelt ein Hauptanliegen der Gesetzgebung und Vollziehung. Dieser Verfassungsauftrag ist auch für das Veranstaltungswesen zu konkretisieren; so sollen bei Veranstaltungen - seien sie bewilligungspflichtig oder nur anzeigepflichtig - aus Gründen des Umweltschutzes Bedingungen und Auflagen vorgeschrieben bzw. die Veranstaltung überhaupt untersagt werden können, wenn mit Bedingungen oder Auflagen nicht das Auslangen gefunden und der Schutz der Umwelt nicht gewährleistet werden kann. Des weiteren soll auch der Grundsatz der Abfallvermeidung bei Veranstaltungen Beachtung finden, beispielsweise die Verwendung von Wegwerfgeschirr bei Zeltfesten untersagt werden können.

Inwieweit Umwelt-Sachverständige zur Beurteilung der umweltrelevanten Auswirkungen herangezogen werden, wird jeweils anhand des konkreten Einzelfalls zu prüfen sein.

Zu Art. I Z. 10 (§ 3 Abs. 3):

Durch die zu erbringende Sicherheitsleistung (z.B. Bankgarantie) soll das Vertrauen der Wettenden in die Buchmacher und Totalisateure erhöht werden. Vom Bewilligungsinhaber werden die jeweiligen Wettbedingungen eingereicht werden müssen, da sich an ihnen die Sicherheitsleistung orientiert.

Zu Art. I Z. 11 (§ 3 Abs. 4):

Die Notwendigkeit von Auflagen gemäß § 3 Abs. 2 (z.B. Einrichtung eines ärztlichen Präsenzdienstes) kann sich auch bei bloß anzeigepflichtigen Veranstaltungen ergeben. Diesem Umstand wird somit Rechnung getragen.

Zu Art. I Z. 12 (§ 5):

Durch die neue Textierung ist eine dementsprechende Änderung der Verweisungsbestimmungen durchzuführen.

Zu Art. I Z. 14 (§ 8a):

Anders als im § 10 des Zustellgesetzes soll der Bewilligungsinhaber verpflichtet werden, einen Zustellbevollmächtigten namhaft zu machen, falls er keinen Wohnsitz im Inland hat.

Zu Art. I. Z. 15 (§ 10 Abs. 1):

Durch diese Bestimmung werden die Gemeinden dazu angehalten, bei Bewilligung von Peep-Shows und Video-Peep-Shows die gesetzlichen Interessensvertretungen zu verständigen.

Zu Art. I. Z. 16 und 17 (§ 13 Abs. 1):

Die Zuständigkeit der Landesregierung für Buchmacher und Totalisateure wird geregelt. Peep-Shows und Video-Peep-Shows erreichen keine überörtliche Bedeutung, die behördlichen Aufgaben können von den Gemeinden besorgt werden.

Zu Art. I Z. 18 (§ 14a):

Immer wieder kommt es zu Bürgerprotesten, wenn in der Nähe von Kirchen, Schulen, usw. Peep-Shows bzw. Video-Peep-Shows errichtet werden. Daher soll in diesen Gebieten durch ein generelles Verbot Abhilfe geschaffen werden. Gleichzeitig wird der Gemeinde ein Instrumentarium gegeben, Peep-Shows und Video-Peep-Shows in besonders schutzwürdigen Bereichen zu untersagen (durch Verordnung) und zwar nicht erst dann, wenn Störungen des ört-

lichen Gemeinwesens oder Verletzungen öffentlicher Interessen bereits eingetreten sind, sondern bereits vorbeugend, um diese unerwünschten Zustände zu verhindern.

Zu Art. I Z. 19 und 20 (§ 16 Abs. 1):

Die neue Fassung soll sämtliche Übertretungen abdecken; die einzelnen Straftatbestände werden gegliedert angeführt, insbesondere unterliegt auch jener der Strafbarkeit, der eine verbotene Veranstaltung in seiner Betriebsstätte oder mit seinen Betriebseinrichtungen duldet.

Zu Art. I Z. 21 (§ 16 Abs. 3):

Der strafweise Entzug der Veranstaltungsbewilligung soll auch bei wiederholten Verstößen gegen § 8 ermöglicht werden.

Zu Art. II Z. 1 (§ 2 Abs. 2):

Die Bestimmungen über die Prostitution sind gleich konzipiert wie die Bestimmungen für die Peep-Shows bzw. Video-Peep-Shows. Vgl. Art. I Z. 18 (§ 14a).

Zu Art. II Z. 2 (§ 2 Abs. 3):

Diese Bestimmung gewährleistet, daß auch ein Zuwiderhandeln gegen ein Verbot gemäß § 2 Abs. 2 der Strafbarkeit unterliegt.

Zu Art. II Z. 3 (§ 2 Abs. 4):

Durch die voranstehenden Änderungen ist diese Bestimmung überflüssig und kann entfallen.

Der Ausschuß für allgemeine innere Angelegenheiten beantragt, der Hohe Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das O.ö. Veranstaltungsgesetz 1992 und das O.ö. Polizeistrafgesetz geändert werden, beschließen.

Linz, am 12. Jänner 1995

Dirngrabner  
Obmann

Hiesl  
Berichterstatter

L a n d e s g e s e t z

Vom .....  
mit dem das O.ö. Veranstaltungsgesetz 1992 und das O.ö. Polizeistrafgesetz geändert werden

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das O.ö. Veranstaltungsgesetz 1992, LGBl.Nr. 75, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Z. 2 wird durch folgende Z. 2 bis 6 ersetzt:

- "2. öffentliche Schaustellungen, insbesondere die Veranstaltung von Ausstellungen und Modeschauen;
3. öffentliche Darbietungen, insbesondere Konzertveranstaltungen und sonstige musikalische Veranstaltungen, gesprochene Vorträge einschließlich Vorlesungen, Variete- und Kabarettveranstaltungen, Marionettentheatervorstellungen, Zirkusveranstaltungen, Sportveranstaltungen, artistische Vorführungen, Tanzvorführungen und bunte Abende;
4. öffentliche Belustigungen, insbesondere die Veranstaltung von Tanzunterhaltungen, Faschingszügen, sonstigen Schauumzügen und Unterhaltungsfesten, der Betrieb von Karussellen, Schaukeln, Vergnügungsbahnen, Schießbuden, Spielautomaten und -apparaten;
5. öffentliche Peep-Shows sowie öffentliche Video-Peep-Shows;
6. Tätigkeit der Buchmacher (der gewerbsmäßige Abschluß von Wetten aus Anlaß sportlicher Veranstaltungen) und Totalisateure (die gewerbsmäßige Vermittlung von Wetten aus Anlaß sportlicher Veranstaltungen)."

2. Im § 1 Abs. 2 Z. 7 wird die Wortfolge "im Sinne des O.ö. Spielapparategesetzes" durch die Wortfolge ", auf die das O.ö. Spielapparategesetz anzuwenden ist" ersetzt.

3. Dem § 1 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Soweit durch Bestimmungen dieses Landesgesetzes der Zuständigkeitsbereich des Bundes, insbesondere in Angelegenheiten des Abfallrechts, des Gewerberechts und des Glückspielmonopols, berührt wird, sind sie so auszulegen, daß sich keine über die Zuständigkeit des Landes hinausgehende Wirkung ergibt."

4. § 2 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

"Eine Bewilligung ist nicht erforderlich, wenn die Veranstaltung im Rahmen eines Gastgewerbebetriebes durchgeführt wird und sie typisch für die ausgeübte Betriebsart ist. Für die Betriebsart Nachtclub ist jedenfalls eine Bewilligung erforderlich."

5. § 2 Abs. 2 erster Halbsatz lautet:

"(2) Veranstaltungen,

1. denen keine Erwerbsabsicht des Veranstalters zugrundeliegt, oder

2. mit denen ausschließlich kulturelle oder sportliche Zwecke oder Zwecke der allgemeinen Jugend- oder Erwachsenenbildung verfolgt werden,

bedürfen keiner Bewilligung;"

6. Im § 2 Abs. 2 wird nach dem Wort "Sicherheit" die Wortfolge "oder des Umweltschutzes" eingefügt.

7. Im § 3 Abs. 1 Z. 2 erster Halbsatz wird nach dem Wort "Sicherheit" die Wortfolge "oder des Umweltschutzes" eingefügt.
8. § 3 Abs. 1 Z. 2 lit. d erhält die Bezeichnung "f"; folgende lit. d (neu) und e werden eingefügt:
  - "d) Bedingungen oder Auflagen zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen unterworfen ist, sodaß insbesondere die Natur und die Landschaft sowie der Boden in der natürlichen Beschaffenheit möglichst wenig beeinträchtigt werden;
  - e) Bedingungen oder Auflagen zur Vermeidung oder, wenn dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, zur ordnungsgemäßen Entsorgung von Abfällen unterworfen ist und welchen;"
9. § 3 Abs. 2 erster Satz entfällt.
10. § 3 Abs. 3 erhält die Bezeichnung "(4)"; folgender Abs. 3 (neu) wird eingefügt:

"(3) Für Veranstaltungen im Sinn des § 1 Abs. 1 Z. 6 hat die Behörde nach Vorlage der Wettbedingungen eine Sicherheitsleistung in der Höhe des Zehnfachen des möglichen wöchentlichen Höchstgewinnes vorzuschreiben."
11. § 3 Abs. 4 (neu) lautet:

"(4) Abs. 1 Z. 2 und 3 bzw. Abs. 2 gelten für Bescheide gemäß § 2 Abs. 2 sinngemäß."
12. Im § 5 Z. 2 wird die Wortfolge "Abs. 1 und 3" durch die Wortfolge "Abs. 1 und 4" ersetzt.
13. Im § 5 Z. 4 wird nach dem Zitat "§ 14 Z. 1 bis 3 und 6" das Zitat "sowie § 14a" eingefügt.

14. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

"§ 8a

Sofern der Bewilligungsinhaber keinen Wohnsitz im Inland hat, ist ein im Inland wohnhafter Zustellungsbevollmächtigter namhaft zu machen."

15. Im § 10 Abs. 1 wird nach dem Wort "Sportanlagen" die Wortfolge ", öffentlichen Peep-Shows sowie öffentlichen Video-Peep-Shows" eingefügt.

16. § 13 Abs. 1 Z. 1 lautet:

"1. die Landesregierung hinsichtlich folgender Veranstaltungen:

öffentliche Theatervorführungen von Berufstheatern,

Veranstaltungen der Veranstaltungsdirektionen,

Veranstaltungen der Konzertdirektionen,

Varieteveranstaltungen,

Kabarettveranstaltungen,

Zirkusveranstaltungen,

die Tätigkeit der Buchmacher und Totalisateure,

Veranstaltungen, die im Umherziehen ausgeübt werden, und

Veranstaltungen, die nicht auf den Bereich eines politischen Bezirkes beschränkt sind;"

17. Im § 13 Abs. 1 Z. 2 wird nach dem Wort "hinreichend" die Wortfolge ", jedenfalls für Veranstaltungen gemäß § 1 Abs. 1 Z. 5" eingefügt.

18. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

"§ 14a

Die Nutzung bestimmter Gebäude, Gebäudeteile oder Gruppen von Gebäuden für Veranstaltungen gemäß § 1 Abs. 1 Z. 5 ist in der Nähe von Kirchen, Friedhöfen, Krankenanstalten, Schulen, Kindergärten, Kinder- und Jugendspielplätzen, Jugendheimen und dergleichen verboten. Überdies kann die Gemeinde die Nutzung bestimmter Gebäude, Gebäudeteile oder Gruppen

von Gebäuden des Gemeindegebietes für Veranstaltungen gemäß § 1 Abs. 1 Z. 5 durch Verordnung untersagen, wenn

1. durch diese Veranstaltung die Nachbarschaft in unzumutbarer Weise belästigt wird oder
2. das örtliche Gemeinwesen gestört wird oder eine solche Störung zu erwarten ist oder
3. sonstige öffentliche Interessen, insbesondere solche der Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder des Jugendschutzes, verletzt werden oder eine solche Verletzung zu erwarten ist."

19. § 16 Abs. 1 Z. 1 lautet:

"1. eine verbotene Veranstaltung durchführt (§ 14) oder in seiner Betriebsstätte bzw. mit seinen Betriebseinrichtungen duldet,"

20. § 16 Abs. 1 Z. 2 und 3 erhalten die Bezeichnung "7" und "8"; folgende Z. 2 bis 6 werden eingefügt:

"2. Gebäude, Gebäudeteile oder Gruppen von Gebäuden für Veranstaltungen gemäß § 1 Abs. 1 Z. 5 entgegen einem Verbot oder einer Untersagung (§ 14a) nützt oder solche verbotenen oder untersagten Veranstaltungen in seinen Gebäuden, Gebäudeteilen oder Gruppen von Gebäuden duldet,

3. die Verpflichtung zur persönlichen Leitung der Veranstaltung verletzt (§ 8),
4. keinen Wohnsitz im Inland hat und keinen Zustellungsbevollmächtigten namhaft macht (§ 8a),
5. entgegen den Bestimmungen des § 9 eine Bewilligung nach dem Tod des Bewilligungsinhabers weiter ausübt,
6. seiner Anzeigepflicht bei der Berufsvertretung nicht nachkommt (§ 10 Abs. 2),"

21. § 16 Abs. 3 lautet:

"(3) Eine Bewilligung kann strafweise entzogen werden, wenn der Bewilligungsinhaber wiederholt

1. die Verpflichtung zur persönlichen Leitung der Veranstaltung verletzt (§ 8), oder
2. den auf Grund dieses Landesgesetzes erlassenen Verordnungen oder Bescheiden zuwiderhandelt."

#### Artikel II

Das O.ö. Polizeistrafgesetz, LGBl.Nr. 36/1979, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl.Nr. 94/1985 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Nutzung bestimmter Gebäude, Gebäudeteile oder Gruppen von Gebäuden zum Zweck der Anbahnung oder Ausübung der Prostitution ist in der Nähe von Kirchen, Friedhöfen, Krankenanstalten, Schulen, Kindergärten, Kinder- und Jugendspielplätzen, Jugendheimen und dergleichen verboten. Überdies kann die Gemeinde die Nutzung bestimmter Gebäude, Gebäudeteile oder Gruppen von Gebäuden des Gemeindegebietes zum Zweck der Anbahnung oder Ausübung der Prostitution durch Verordnung untersagen, wenn durch diese Tätigkeit

1. die Nachbarschaft in unzumutbarer Weise belästigt wird oder
2. das örtliche Gemeinwesen gestört wird oder eine solche Störung zu erwarten ist oder
3. sonstige öffentliche Interessen, insbesondere solche der Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder des Jugendschutzes, verletzt werden oder eine solche Verletzung zu erwarten ist."

2. Im § 2 Abs. 3 lit. e wird nach der Wortfolge "Abs. 1 oder 2" die Wortfolge "sowie einem Verbot gemäß Abs. 2" eingefügt.

3. Im § 2 Abs. 4 letzter Satz entfällt die Wortgruppe "oder in der Nähe von Kirchen, Friedhöfen, Krankenanstalten, Schulen, Kindergärten, Kinder- und Jugendspielplätzen, Jugendheimen und dgl."

### Artikel III

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.